

**Rechtsmittel der Bundesrepublik Deutschland gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom
4. Februar 2016 in der Rechtssache T-620/11, GFKL Financial Services AG gegen Europäische
Kommission, eingelegt am 14. April 2016**

(Rechtssache C-209/16 P)

(2016/C 222/07)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze und R. Kanitz, Bevollmächtigte)

Andere Verfahrensbeteiligte: GFKL Financial Services AG, Europäische Kommission

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 4. Februar 2016 in der Rechtssache T-620/11 aufzuheben, soweit es die Klage als unbegründet abweist,
- den Beschluss der Kommission vom 26. Januar 2011, K(2011)275 endgültig, im Verfahren „Staatliche Beihilfe C 7/2010– KStG, Sanierungsklausel“ gemäß Art. 61 Abs. 1 der Satzung des Gerichtshofs für nichtig zu erklären,
- die Kommission zur Tragung der Kosten vor dem Gericht und dem Gerichtshof zu verurteilen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin einen Rechtsmittelgrund geltend.

Es liege ein Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV vor. Das Gericht habe verkannt, das § 8c Abs. 1a KStG, die sog. Sanierungsklausel, nicht selektiv sei:

- Die sog. Sanierungsklausel sei nicht *prima facie* selektiv, weil keine Abweichung vom maßgeblichen Referenzsystem vorliege, und weil sie eine allgemeine Maßnahme sei, die jedem Unternehmen im Gebiet des Mitgliedstaats zugutekommen kann.
- Die sog. Sanierungsklausel sei auch aus der Natur und dem inneren Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt. Die Sanierungsklausel sei erstens durch das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, zweitens durch die Missbrauchsbekämpfung, nämlich die Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen, und drittens durch die objektiven Unterschiede zwischen einem schädlichen Beteiligungserwerb und einem Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung gerechtfertigt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes
Königreich), eingereicht am 18. April 2016 – C. King/The Sash Window Workshop Ltd, Richard
Dollar**

(Rechtssache C-214/16)

(2016/C 222/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: C. King

Rechtsmittelgegner: The Sash Window Workshop Ltd, Richard Dollar

Vorlagefragen

1. Ist es im Fall eines Rechtsstreits zwischen einem Arbeitnehmer und einem Arbeitgeber über die Frage, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf Jahresurlaub mit Vergütung gemäß Art. 7 der Richtlinie 2003/88⁽¹⁾ hat, mit dem Unionsrecht und insbesondere mit dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes vereinbar, wenn der Arbeitnehmer zunächst Urlaub nehmen muss, ehe er feststellen lassen kann, ob er Anspruch auf Vergütung hat?
2. Wenn der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Jahresurlaub in dem Jahr, in dem ein Anspruch auszuüben ist, ganz oder teilweise nicht nimmt, den Urlaub aber genommen hätte, wenn nicht der Arbeitgeber die Vergütung für genommene Urlaubszeiten verweigern würde, kann dann der Arbeitnehmer geltend machen, dass er an der Ausübung seines Anspruchs auf bezahlten Urlaub gehindert ist, so dass der Anspruch solange übertragen wird, bis der Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Ausübung des Anspruchs hat?
3. Wenn der Anspruch übertragen wird, erfolgt die Übertragung dann zeitlich unbegrenzt oder gilt ein begrenzter Zeitraum für die Ausübung des übertragenen Anspruchs in Entsprechung zu den Grenzen, die vorgesehen sind, wenn der Arbeitnehmer den Urlaubsanspruch im betreffenden Urlaubsjahr wegen Krankheit nicht ausüben kann?
4. Wenn es keine gesetzliche oder vertragliche Bestimmung zur Festlegung eines Übertragungszeitraums gibt, ist dann das Gericht zur Festsetzung einer Grenze für den Übertragungszeitraum verpflichtet, um sicherzustellen, dass die Anwendung der Regulations nicht den mit Art. 7 verfolgten Zweck verfälscht?
5. Ist in diesem Fall ein Zeitraum von 18 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem der Urlaub angefallen ist, mit dem Anspruch aus Art. 7 vereinbar?

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S 9).

**Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon (Griechenland), eingereicht am 18. April 2016 –
Europäische Kommission/Dimos Zagoriou**

(Rechtssache C-217/16)

(2016/C 222/09)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Efeteio Athinon (Berufungsgericht Athen, Griechenland)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Europäische Kommission

Berufungsbeklagte: Dimos Zagoriou (Gemeinde Zagori)